



Datum 10.05.2005

Ruppert
Unterschrift Ruppert

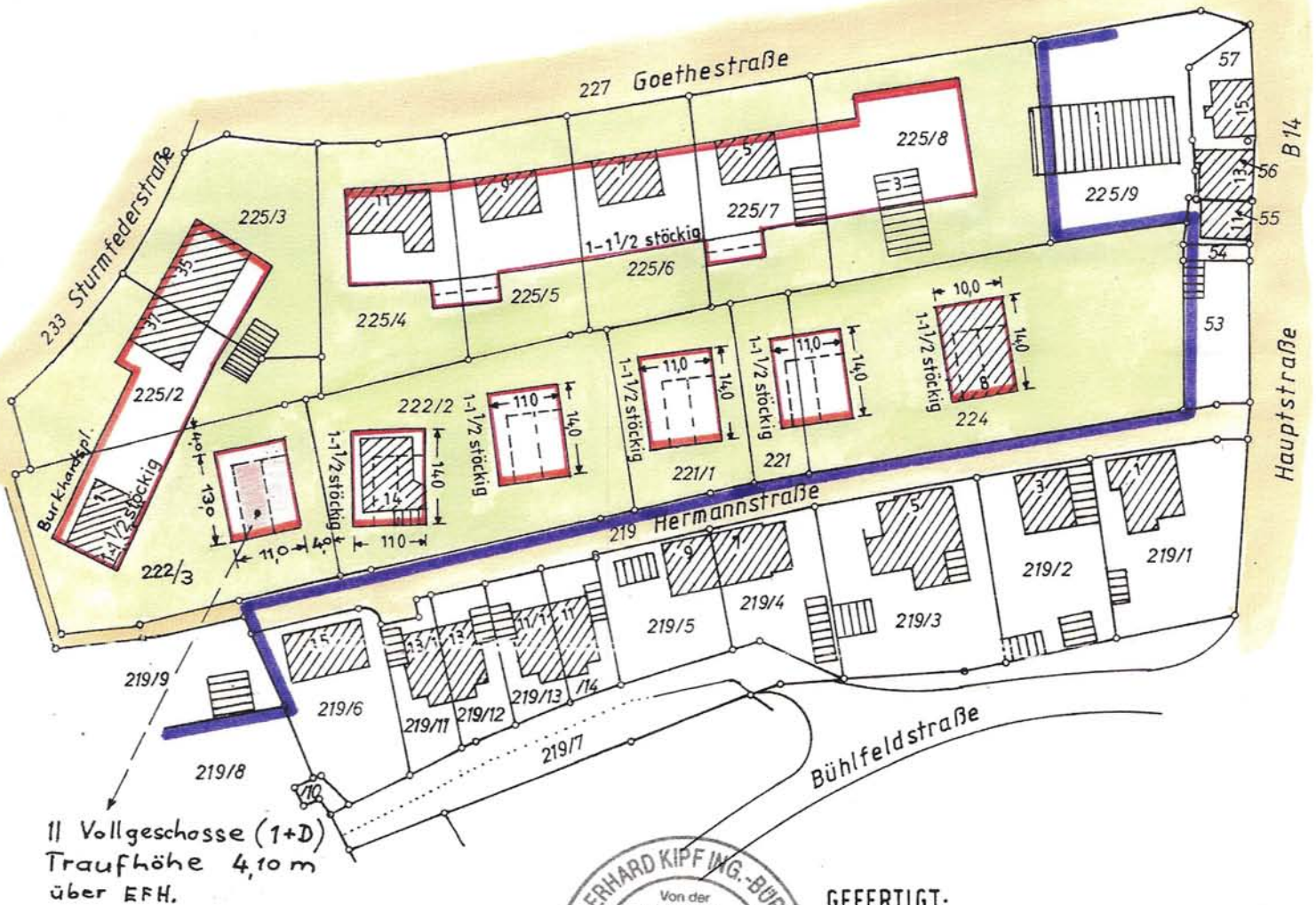


2. DECKBLATT

ZUM

BEBAUUNGSPLAN „MITTELGEWAND II“

Änderung vom 30. Sept. 2002



GEFERTIGT:
OPPENWEILER 20. 1. 1998

Geändert: 30.9.2002
Ergänzt: 9.01.03

Kipp

M 1:1000

GEMEINDE OPPENWEILER
REMS-MURR-KREIS

**Begründung zur vereinfachten Änderung
des Bebauungsplans „Mittelgewand II“**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Mittelgewand“ im Bereich der Hermannstraße ist zwischen den Gebäuden Burkhardtsplatz 1 und Hermannstr. 14 eine Baulücke, diese soll geschlossen werden.

Auf der Südseite der Hermannstraße (außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes) ist eine wesentlich konzentriertere Bauweise gegeben.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes, daß der Landschaftsverbrauch grundsätzlich einzuschränken und die Hermannstraße ordnungsgemäß ausgebaut ist, soll ein weiteres Baufenster, das sich städtebaulich einfügt, auf der Nordseite der Hermannstraße ausgewiesen werden. Die Größe des Baufensters richtet sich nach den bereits festgelegten Baufeldern.


Gemäß § 1 Abs.3 BauGB haben die Gemeinden Baulandpläne aufzustellen sobald und soweit es für die bauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Durch die Bebauungsplanänderung wird dem Grundsatz eines geringen Flächenverbrauchs für Bauland Rechnung getragen, eine vorhandene Erschließungsstraße wird mit der Bebauung komplettiert.

Als ökologische Ausgleichsmaßnahme ist vorzusehen 3 großkronige Apfelbäume auf dem Baugrundstück zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Außer den Planungskosten fallen keine weiteren Kosten an. Die Erschließung ist gesichert; die Hermannstraße wurde 1996 ausgebaut; Kanal- und Wasserhausanschlüsse sind möglich.

Die Bebauungsplanänderung kann als Deckblattänderung gemäß § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden. Den betroffenen Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange wird innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Oppenweiler 30.09.2002


Bernd Brischke
Bürgermeister


Gerhard Kipf
Planverfasser



Dieser Bebauungsplan
wurde dem Landratsamt
Rems-Murr-Kreis gem.
§ 4 Abs. 3 GemO
angezeigt.

Datum 10.05.2005


Unterschrift Ruppert



GEMEINDE OPPENWEILER

REMS-MURR-KREIS

Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplans „Mittelgewand II“ - Änderung -, Oppenweiler

Der Gemeinderat hat am 22.03.2005 auf Grund von § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2001 (BGBl. 1 S. 2376) und § 10 BauGB sowie § 74 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 08. August 1995 (GBl. S. 617), geändert durch Gesetze vom 15. Dezember 1997 (GBl. 521) und vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 760) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 20.07.2000 (GBl. S. 581) den

Bebauungsplan „Mittelgewand II“ - Änderung -, Oppenweiler einschließlich, der für seinen Geltungsbereich geltenden örtlichen Bauvorschriften

als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Ing.-Büros Gerhard Kipf, Oppenweiler, vom 30.09.2002/09.01.2003.

Es gilt die Begründung vom 30.09.2002.

Oppenweiler, den 23. MRZ. 2005

Bürgermeisteramt


Bernd Brischke
Bürgermeister